

## Alg II und Leistungen zur Eingliederung

Außer den finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind im Rahmen vom SGB II („Hartz IV) auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vorgesehen.

Ob Eingliederungsleistungen erforderlich sind, wird vom persönlichen „Fallmanager“ (persönlicher Ansprechpartner des Arbeitslosen) entschieden, der im Rahmen von Ermessensentscheidungen (!) auf ein breites Spektrum von Leistungen zurückgreifen kann. Es sind auch Leistungen möglich, die aus dem Bereich des SGB III (Arbeitslosengeld) stammen, aber auch diese können nur als Ermessensleistung gewährt werden, selbst wenn sie im SGB III für Arbeitslosengeldbeziehende als Pflichtleistung vorgesehen sind.

Einzigste Ausnahme: Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind nach SGB II dann Pflichtleistungen, wenn dies auch im SGB III vorgesehen ist.

Konkrete Aussagen zu Förderhöhen und Förderdauer sind nur schwer möglich, da sich Ermessensleistungen u.a. dadurch auszeichnen, dass sie von verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig sind und vom Fallmanager im Einzelfall bewilligt werden.

Die erforderlichen Leistungen werden vom Fallmanager durch eine Eingliederungsvereinbarung festgelegt, die i.d.R. zunächst für 6 Monate Geltung haben wird. Die Vereinbarung soll zwischen dem Fallmanager und dem Alg II-Beziehenden gemeinsam geschlossen werden. In der Eingliederungsvereinbarung muss genau bestimmt sein, welche Leistungen zur arbeitsmarktlichen Integration der Alg II-Beziehende erhält. Darüber hinaus muss die Eingliederungsvereinbarung bestimmen, welche Bemühungen in welcher Form und Häufigkeit durch den Hilfebeziehenden erbracht werden müssen.

Falls eine Eingliederungsvereinbarung nicht übereinstimmend zustande kommt, wird sie

vom Fallmanager einseitig durch Verwaltungsakt erteilt. Außerdem hat der Hilfebedürftige mit Sanktionen (vgl. Merkblatt B9 - Alg II und Sanktionen) zu rechnen, wenn er sich ohne wichtigen Grund und trotz Rechtsfolgenbelehrung weigert, die Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder den darin festgelegten Pflichten nachzukommen.

In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

### Beispiele für Eingliederungsleistungen sind:

- Beratung
- Vermittlung (auch durch Dritte)
- Erstattung von Bewerbungskosten und Reisekosten für Vorstellungsgespräche
- Trainingsmaßnahmen
- Mobilitätshilfen (Beihilfen z.B. für Ausrüstung, Trennungs- und Umzugskosten)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Vermittlungsgutscheine



Wenn für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich, können auch Kosten übernommen werden für

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- Häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- Suchtberatung
- Gewährung von Einstiegsgeld (zur Förderung der Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit)

Für Bezieher/-innen von Alg II ausgeschlossen ist eine Unterstützung durch den Gründungszuschuss nach dem SGB III zum Aufbau einer selbstständigen Existenz. Allerdings kann das oben erwähnte Einstiegsgeld auch für die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gezahlt werden. Aber auch für das Einstiegsgeld gilt, dass vom Gesetzgeber (bewusst) keine Vorgaben über Höhe und Dauer der Förderung gemacht wurde.

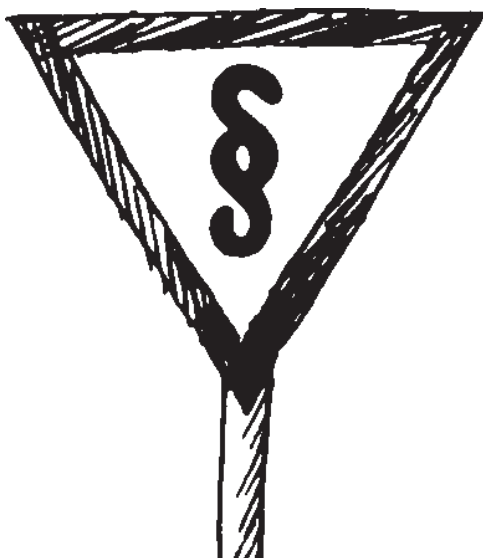
Es wurde aber geregelt, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten können,

die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen.

Zu den Eingliederungsleistungen gehören auch die sog. „Arbeitsgelegenheiten“ („AGH“), die auch als „1-Euro-Job“ bezeichnet werden. Auch wenn diese Variante die öffentliche Diskussion bestimmt und in der Praxis am häufigsten vorkommt, sind aber auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse grundsätzlich zulässig.

Während diese Arbeitsgelegenheiten als Ermessensentscheidung („Kann-Leistung“) für alle Alg II-Beziehenden prinzipiell in Betracht kommen können, sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sogar unverzüglich (!) nach Beantragung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit vermittelt werden.

Eine Eingliederungsleistung stellen auch sog. „Sofortangebote“ gem. § 15a SGB II dar, wonach erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Arbeitslosengeld noch Alg II bezogen haben, bereits bei der Beantragung von Alg II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden sollen.



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf  
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH  
Bolkerstr. 14/16  
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:  
Mo + Do von 9 - 13 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0  
Fax: 0211 / 828 949 - 29  
E-Mail: [azd@zwd.de](mailto:azd@zwd.de)  
Url: [www.zwd.de/azd](http://www.zwd.de/azd)

Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.